

Geschäftspartner / Berufshaftpflicht für Ärzte / 16.12.2020

Berufshaftpflicht in Corona-Zeiten: Erweiterter Versicherungsschutz für Ärzte

Ab sofort bis 31.12.2021: Erweiterungen für bestehende und neu abgeschlossene Berufshaftpflicht-Verträge für Ärzte im Zusammenhang mit Corona (Sars-CoV-2)

Die Corona-Pandemie hält Deutschland und die Welt fest im Griff. Am 21.12.2020 wird die europäische Arzneimittelbehörde EMA ihr Gutachten zum Impfstoff der Hersteller Biontech/Pfizer veröffentlichen. Politik und Medien gehen von einer Zulassung aus, von Impfstart am 27.12. ist die Rede. Weitere Impfstoffe werden folgen, die Infrastruktur für die erwarteten Massenimpfungen ist komplex. Bei alledem sollte nicht vergessen werden: Ohne Ärzte und medizinisches Fachpersonal wird es keine Massenimpfungen geben.

Corona-Schutzimpfungen in Impfzentren

Die **Durchführung von Corona-Schutzimpfungen** sehen wir, zur Unterstützung des medizinischen Personals vor Ort, bei den bei uns bestehenden sowie für neu abgeschlossene Berufshaftpflicht-Verträge wie folgt als mitversichert an:

- Mitversichert gilt im vertraglichen Umfang **die ärztliche Tätigkeit bei Impfungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie** (SARS-CoV 2 bzw. Covid 19). Der Versicherungsschutz besteht subsidiär zu einer Betriebshaftpflichtversicherung des jeweiligen Impfzentrums. Soweit die Leistungen im Rahmen einer hoheitlichen Tätigkeit erfolgen, gelten die Grundsätze der Staatshaftung. Der Versicherungsschutz ist dann beschränkt auf Regressansprüche.
- Diese Erweiterung erfolgt **prämienneutral** und gilt auch für Ärzte und Ruheständler, welche bei uns lediglich die „Geringfügige außerdienstliche Tätigkeit“ versichert haben.
- Darüber hinaus erstreckt sich der Versicherungsschutz **auch auf das nachgeordnete Personal (z.B. Medizinische Fachangestellte)**, welche weisungsgebunden für den bei uns versicherten Arzt tätig werden.

Soweit die Corona-Schutzimpfungen im Rahmen der Regelversorgung bei den niedergelassenen Ärzten durchgeführt werden, sind diese ohnehin im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherung mitversichert.

Ärztliches Risiko: Praxisvertretung und unterstützende Maßnahmen sind mitversichert

- Wird ein niedergelassener Arzt mit seinem Praxispersonal unter Quarantäne gestellt und setzt daher vorübergehend einen Arzt oder anderweitiges medizinisches Personal ein, ist die **gesetzliche Haftpflicht des Vertreters über die Berufshaftpflicht des Praxisinhabers mitversichert**.
- Vertritt ein Arzt einen anderen vorübergehend verhinderten Arzt, so **besteht Versicherungsschutz für den Praxisvertreter über jeden Arzthaftpflichtvertrag bei der Alte Leipziger**. Auch für Vertreter, welche ausschließlich das „Restrisiko“ bzw. das geringfügige außerdienstliche Risiko versichert haben, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages.
- **Unterstützende Maßnahmen von Ärzten** (auch in Weiterbildung) im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 **außerhalb von Praxen**, wie beispielsweise bei medizinischen Beratungen (auch per Telefon und Videochat) sowie die Entnahme von Proben sind mitversichert.
- Soweit die Leistungen im Rahmen einer hoheitlichen Tätigkeit erfolgen, gelten die Grundsätze der Staatshaftung. Der Versicherungsschutz ist dann beschränkt auf Regressansprüche.

Medizinstudenten

Im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherung für Medizinstudenten besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Ausbildungsstandes und nur auf ärztliche Anweisung **für unterstützende Tätigkeiten z.B. bei Impfungen, Probeentnahmen und Testungen** im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2.

Zelte und Container zur Behandlung von Corona-Patienten zur Praxiserweiterung

Darüber hinaus erweitern wir prämiennneutral die **Mietsachschadendeckung**:

Eingeschlossen ist im Rahmen des vertraglich vereinbarten Umfangs die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an vorübergehend zur Behandlung von Corona-Patienten aufgestellten gemieteten oder gepachteten Zelten oder Containern zur Praxiserweiterung.

Corona-Impfzentren, Testzentren und Fieberambulanzen

Für Corona-Impfzentren, Testzentren und Fieberambulanzen als solche – also für die Einrichtung als Gesamtheit – wollen wir keinen Versicherungsschutz anbieten. Dies liegt neben dem hohen Frequenzrisiko auch an den sehr unterschiedlichen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Regelungen in den einzelnen Ländern, die sich zudem aktuell noch kontinuierlich verändern.